

Kassenbuch nicht zwingend erforderlich

Als Unternehmer ermitteln Sie den Gewinn Ihrer Firma für das Finanzamt in der Regel durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen (sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung).

Aufzeichnungen dazu sind so zu führen, dass sie dem konkreten Besteuerungszweck genügen.

Wer ein Kassenbuch führt, muss sich den strengen Anforderungen stellen: Eine ordnungsmäßige Kassenbuchführung erfordert, dass die Kasseneingänge und Kassenausgänge - soweit zumutbar, mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles - in einem Kassenbuch derart aufgezeichnet werden, dass es **jederzeit** möglich ist, den Sollbestand nach dem Kassenbuch mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse auf die Richtigkeit nachzuprüfen ("Kassensturzfähigkeit" der Aufzeichnungen).

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 16.2.2006 feststellte, muss bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung jedoch nicht zwingend ein Kassenbuch geführt werden, auch wenn sie mit Bargeld umgehen.

Die Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht sind auch erfüllt, wenn Selbstständige sämtliche Ausgangsrechnungen chronologisch nach dem Tag des Geldeingangs ablegen und in handschriftliche Listen eintragen.

Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, welche organisatorischen Gestaltungen in Ihrem Fall zu empfehlen sind.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen
email: Kerstin.Arnold@Pischel.info